



Evangelisches
Dorfhelferinnenwerk
Niedersachsen e. V.

Haushaltshilfe
im Auftrag von
Jugend- und
Sozialämtern

Wir sind für
Sie da! ↗



Wenn **Familien in schwierigen Lebens-situationen** Hilfe und Unterstützung bei der Haushaltsführung und Familienbetreuung benötigen, können sie sich an die **Jugend-ämter** der Landkreise und Kommunen wenden. Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, in dem die Kinder- und Jugendhilfe geregelt ist, sind unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Familien festgelegt. Die Jugendämter prüfen die Möglichkeiten und entscheiden dann in Absprache mit der Familie über den weiteren Weg.

Dorfhelfer*innen können im Auftrag der Jugendämter in der Familie die benötigte Unterstützung leisten. Fallen z. B. ein Elternteil oder sogar beide wegen gesundheitlicher oder anderer zwingender Gründe aus, kann ein*e Dorfhelfer*in zum Wohle der Kinder bei der Kinderbetreuung und Versorgung des Haushalts unterstützen (z. B. § 20 SGB VIII **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen**).

Die **Sozialämter** können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Hilfeleistungen

für Menschen in Notsituationen gewähren, z. B. „Hilfen zur Weiterführung des Haushalts“ (§ 70 SGB XII) oder Leistungen nach dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“. Das Sozialamt leistet diese Hilfen nachrangig. Sie werden nur dann gewährt, wenn nicht die gesetzlichen Krankenkassen oder andere Versicherungsträger in einer Leistungspflicht sind.

Soll ein*e Dorfhelfer*in zum Einsatz kommen, wenden sich die Jugend- und Sozialämter mit entsprechenden Anfragen an das Evangelische Dorfhelferinnenwerk Niedersachsen e. V. Die Kontaktdaten unserer Einsatzleitungen finden Sie auf unserer Homepage www.dhw-nds.de. Die Geschäftsstelle in Hannover erreichen Sie unter Tel.: 0511 1241-539.